AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Deutschsprachiger Schulsprengel

PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Istituto comprensivo in lingua tedesca

TERLAN – TERLANO

39018 Terlan/Terlano, Margarete-Maultasch Platz 1
☎ 0471/257255

Str. Nr. /Cod. fisc.: 94077010216
E-mail: ssp.terlan@schule.suedtirol.it

Beschluss Nr. 2 / 2020

Am **Donnerstag, 11/06/2020** um **18.30 Uhr** hat sich der Schulrat des Schulsprengel Terlan aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin Frau Werth Tanja in der Aula der Grundschule Terlan in Terlan zu seiner ersten Sitzung 2020 eingefunden.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		anwesend	abwesend
Mur Irene	Schulführungskraft	X	
Werth Tanja	Schulratspräsidentin	X	
Hueber Benjamin	Elternvertreter	X	
Mulser Karin	Elternvertreterin	X	
Huebser Daniela	Elternvertreterin	X	
Wanker Petra	Elternvertreterin	X	
Klammsteiner Astrid	Elternvertreterin	X	
Sartori Sonja	Lehrervertreterin	X	
Matscher Manuela	Lehrervertreterin	X	
Reiner Michaela-Maria	Lehrervertreterin	X	
Kofler Sonja	Lehrervertreterin	X	
Weger Jutta	Lehrervertreterin	X	
Borsatto Laura	Lehrervertreterin	X	
Waldleitner Sieglinde	Elternratsvorsitzende	X	
Mayr Manfred	Landesbeirat der Eltern	X	
Kammerlander Karmen	Vertreterin des Verwaltungspersonals	X	

Schriftführerin: Kammerlander Karmen

Gegenstand: **Handhabung der Schülerbeiträge des Schuljahres 2019/20**

- Aufgrund

des nationalen epidemiologischen Notstandes COVID-19 inklusive aller geltenden Verordnungen des Ministerpräsidenten, der Dekrete des LH und der Landesgesetze, welche den Rahmen für die Notwendigkeit der Organisation des Fernunterrichts vorgeben;

- Auf Grundlage

des Gemeinsamen Rundschreibens des Generaldirektors und der Bildungsdirektionen vom 05.03.2020 (Maßnahmen zur Bekämpfung und Eingrenzung der Ausbreitung des Virus COVID-2019 auf dem gesamten Staatsgebiet – Dekret des Ministerpräsidenten vom 4. März 2020) –
Abschnitt A, Punkt 4: *Die Schulführungskräfte aktivieren im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Formen des Fernunterrichts und anderer alternativer didaktischer Tätigkeiten.*

- Im Sinne von

Artikel 7, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 und aufgrund der Richtlinien gemäß Landesregierungsbeschluss vom 30. Jänner 2018, Nr. 79, Anlage B, werden die Schülerbeiträge festgelegt. Diese Richtlinien sehen im Artikel 2 der Anlage B vor, dass der Schulrat auf der Grundlage der Höchstbeträge und unter Berücksichtigung der Geldmittel, die der Schule zur Verfügung stehen, die Schülerbeiträge zu Jahresbeginn für sämtliche Tätigkeiten auf der Grundlage des Jahrestätigkeits-programms festlegt;

- Nach Einsicht

in den Beschluss des Schulrates Nr. 8 am 08.Oktober 2019, mit dem die Handhabe der Schülerbeiträge für das Schuljahr 2019/20 für die Grund- und Mittelschule vom Schulrat beschlossen wurden;

in das Rundschreiben der Bildungsdirektion vom 05/05/2020 Bezüglich Schülerbeiträge laufendes Schuljahr - Bezüglich Handhabung der Schülerbeiträge des laufenden Schuljahres gibt es das Schreiben von der Landesschuldirektorin Sigrun Falkensteiner, vom 04/05/2020 zur Kenntnis an den Landesrat Achammer und Bildungsdirektor Tschenett geschickt, das eine einheitliche Vorgangsweise aller Schulen vorsieht - und darin Bezug nehmend auf:
„Durch die Notmaßnahmen konnte das Programm nicht wie geplant durchgeführt werden und viele Tätigkeiten, für welche die Schülerbeiträge hätten verwendet werden sollen, sind ausgefallen. Für die nicht erbrachten Leistungen sollte nun eine Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen werden.
Die Rückzahlung des von der Schule ermittelten Betrags sollte nur in den Abschlussklassen erfolgen oder dann, wenn ein Schüler/eine Schülerin die Schule wechselt oder verlässt. In allen anderen Klassen sollte eine Verrechnung mit Schülerbeiträgen des folgenden Schuljahres vorgenommen werden. Dadurch werden Verwaltungsabläufe vereinfacht.
Die Berechnung des Betrages erfolgt aufgrund der Kosten einzelner Projekte und für einige Tätigkeiten auch nur anteilsmäßig zum Gesamtbeitrag.
Von der Auszahlung von sehr geringen Beträgen kann auch abgesehen werden.
Diese Vorgangsweise betrifft auch Schülerreisen, welche abgesagt werden mussten und bei denen Stornogebühren entstanden sind.
Für die Durchführung der Rückzahlung oder Verrechnung ist ein Schulratsbeschluss oder, falls delegiert, ein Dekret der Schulführungskraft erforderlich. Auch eine Dringlichkeitsmaßnahme der Schulführungskraft kann als angemessen betrachtet werden."

- Zu berücksichtigen, dass

der plötzliche Ausfall des Präsenzunterricht am 05.03.2020 die Schulgemeinschaft unerwartet getroffen hat und demzufolge Projekte teils schon ab Februar (Schwimmkurse) nicht mehr weitergeführt oder begonnen werden konnten und somit auch die Schülerbeiträge nur teilweise verwendet werden konnten.
Von den 30,00 € Schülerbeitrag der Grundschüler*innen und den 50,00 € der Mittelschüler*innen wurden unterschiedliche Beträge ausgegeben.
Die im Laufe des Schuljahres 2019/20 geführten Excel-Tabellen der einzelnen Klassen geben Aufschluss darüber.

Ein Teil der Ausgaben, die laut Beschluss aus Schülerbeiträgen zu bezahlen sind (Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen und anderes), sind aus den Mitteln der ordentlichen Zuweisung bezahlt worden. Aufgrund der Nicht-Durchführbarkeit aller geplanten Tätigkeiten stellt die Tabelle ein nicht abgerundetes Bild zwischen den ursprünglich geplanten, zu finanzierenden und effektiv durchgeführten Tätigkeiten bis zum Ausbruch der Epidemie dar.

Diesbezüglich wird eine detaillierte Aufstellung nach Schulende gemacht. Somit kann man zu Beginn des neuen Schuljahres die Beträge der Beiträge, deren Einnahme und die genaue Verwendung besser planen.

beschließt

der Schulrat des Schulsprengels Terlan mit 12 Ja- Stimmen, keiner Enthaltung, keiner Gegenstimme (13. Stimme in Verspätung – bei Beschluss noch nicht anwesend)

die Handhabung der Schülerbeiträge des Schuljahres 2019/20 wie folgt auszuführen:

Die nach der Berechnung restlichen Beträge werden im Herbst analysiert und darauf aufbauend vom Schulrat ein Beschluss gefasst.

Da die ausfallenden schulbegleitenden Tätigkeiten einen Großteil des 2. Semesters betreffen, erhalten Schüler*innen die Hälfte des einbezahlten Jahresbeitrages (25,00 €) zurückerstattet, sofern sie aus dem Schulsprengel austreten.

Schüler*innen, die aus dem Sprengel treten (Übergang 5. Klasse GS-MS) erhalten die Rückerstattung der Hälfte des Betrages.

Die eingezahlten Beträge für die SCHWIMMKURSE, welche nur teilweise, beziehungsweise gar nicht stattgefunden haben und für die die Schüler ebenso Beiträge bezahlt haben, werden nicht zurückbezahlt.
Die ausgefallenen Schwimmeinheiten werden im Herbst nachgeholt, die eingezahlten Beiträge bleiben dafür im Haushalt der Schule.

Für die Schwimmkurse werden im nächsten Jahr - erst im Kalenderjahr 2021 Landesbeiträge ausbezahlt.

Es sind für den Sprengel keine Stornogebühren für Projekte angefallen.
Für die geplanten dreitägigen schulbegleitenden Tätigkeiten waren noch keine Schülerbeiträge eingezahlt worden.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
Werth Tanja

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES
Karmen Kammerlander